Satzung

des Lintforter Schwimm-Club 1957 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Lintforter Schwimm-Club 1957 e.V." in folgendem "LSC" genannt und hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort, Kreis Wesel. Er ist beim Amtsgericht Rheinberg unter der Nummer. 1022 im Vereinsregister eingetragen.

§2 <u>Geschäftsjahr</u>

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zwecks des Vereins

Der LSC ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese Zwecke sind insbesondere die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Ausübung des Schwimmsports in allen seinen Teilen sowie durch begleitende Sportarten. Der LSC führt außerdem alle Formen einer zeitgemäßen Jugendpflege für seine Mitglieder im Kinder- und Jugendalter durch.

Der LSC ist frei von parteipolitischer, konfessionellen, rassischen und wirtschaftlichen Bindungen.

Die Finanzmittel des LSC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des LSC oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. (vgl. §16)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des LSC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§4 Mitgliedschaft

Der LSC setzt sich zusammen aus

Ehrenmitgliedern, Ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre, Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den LSC verdient gemacht haben.

§5 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des LSC zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren können bei Mitgliederversammlungen anwesend sein, sind aber nicht stimmberechtigt. Ihre besonderen Rechte sind in der Jugendordnung niedergelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird schriftlich auf einem vorgedruckten Formular beantragt. Bei Minderjährigen muß der Antrag die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters enthalten.

Über die Aufnahme des neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages, die dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden muß, steht dem Antragsteller die Berufung an die jeweils folgende Mitgliederversammlung zu.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

Befolgung aller Anordnungen, die den Vereinsbetrieb regeln,

Einhaltung der Satzung einschließlich Geschäfts- und Jugendordnung,

fristgemäße Zahlung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge,

Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins in Höhe der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträgen.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben. Das Recht des LSC auf Einziehung der Beiträge bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft wird durch den Austritt oder Ausschluß nicht berührt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung und muß jeweils 6 Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung nur mit der Unterschrift eines Elternteils gültig.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen, z.B. bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Schädigung der Vereinsinteressen oder Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand erfolgen. Gegen diesen Beschluß steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der vom Ausschluß Betroffene ist vor der Abstimmung zu hören.

§9 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge werden alljährlich in den ordentlichen Mitgliederversammlungen festgelegt. Sofern möglich, werden sie ebenso wie die Aufnahmegebühren im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ebenso auf Antrag aktive Mitglieder für die Dauer der Ableistung ihres Wehrdienstes oder ihrer Studienzeit.

§10 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, die Jugendvollversammlung, der Vorstand und die ständigen Ausschüsse.

Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sowie der Leiter der ständigen Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im Januar eines jeden Jahres statt. Die Mitglieder werden hierzu spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen und durch Aushang im Vereinskasten eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung sowie der Geschäft- und Jugendordnung müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Die Tagesordnung muß insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes
- Festlegung der Jahresbeitragssätze und Aufnahmegebühren
- Wahl der Kassenprüfer
- Behandlung der eingegangenen Anträge.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, sofern er eine solche Versammlung für dringend erforderlich hält oder mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei ihm beantragt.

Die Einberufung muß schriftlich mindestens eine Woche vorher erfolgen, wobei die Tagesordnung vom Vorstand festgesetzt wird.

§13 Beschlußfähigkeit

Die Beschlußfähigkeit einer Mitgliederversammlung besteht unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Über jede Versammlung ist vom Pressewart eine Niederschrift anzufertigen, die von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§14 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Geschäftsführer

Schatzmeister

Sportlicher Leiter

Pressewart

1.Jugendwart

2.Jugendwart

1.Beisitzer

2.Beisitzer

Die Vertretungsberechtigung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist in der Geschäftsordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

Der 1. und 2. Jugendwart werden auf der Jugendvollversammlung von den stimmberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden direkt mit einfacher Mehrheit von den auf der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden über 18 Jahren gewählt.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so kann das Amt bis zum Ende der Wahlperiode vom Vorstand kommissarisch besetzt werden.

Die Wahlen der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

In ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende, Geschäftsführer, Schatzmeister,

1.Jugendwart und 1.Beisitzer

in geraden Jahren der 2. Vorsitzende, Sportliche Leiter, 2. Jugendwart,

Pressewart und 2.Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte ehrenamtlich für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§15 Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse sind:

1. Finanzausschuß, bestehend aus dem Schatzmeister als Leiter, dem

Geschäftsführer und zwei Beisitzer.

2. Sportausschuß, bestehend aus dem Sportlichen Leiter, den

Übungsleitern und zwei Beisitzern.

3. Jugendausschuß, bestehend aus dem 1. Jugendwart als Leiter, dem

2. Jugendwart, zwei Sachbearbeitern, den beiden

Jugendsprechern und zwei Beisitzern, wovon ein Beisitzer

ständiges Mitglied des Finanzausschusses ist.

Die Rechte und Pflichten des Finanz- und des Sportausschusses sind in der Geschäftsordnung, diejenigen des Jugendausschusses in der Jugendordnung festgelegt. Geschäftsordnung und Jugendordnung sind Bestandteil der Satzung.

Die Beisitzer werden auf Vorschlag der Leiter der ständigen Ausschüsse vom Vorstand berufen. Ihre Amtsperiode endet mit der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bzw. Jugendvollversammlung.

§16 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des LSC muß von mindestens 10% der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des LSC oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kamp-Lintfort, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Geschäftsordnung des Lintforter Schwimm-Clubs 1957 e.V.

Die Geschäftsordnung legt im einzelnen die Pflichten und Rechte der Mitglieder des Vorstandes und der Leiter der ständigen Ausschüsse fest; sie ist deshalb Bestandteil der Satzung des Lintforter Schwimmclubs 1957 e.V.

1. Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes leiten den Verein und sollen durch besondere Treue und Pflichterfüllung die Ziele des LSC fördern und seine Interessen wahrnehmen.

Die Vertretung des LSC gemäß §26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Beide Personen sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Die Pflichten des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Erfüllung aller durch das BGB dem Vorstand übertragenen Aufgaben
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- c) Aufstellen der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen
- d) Berufung der Beisitzer für die ständigen Ausschüsse
- e) Entscheidungen über Aufnahmeanträge
- f) Entscheidungen über Berufungsanträge von Mitgliedern gegen Maßregelungen, die wegen Verstoßes gegen die Sportdisziplin durchgeführt worden sind
- g) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- h) Bearbeitung aller von den Mitgliedern eingebrachten und von der Mitgliederversammlung befürworteten Anträge

Die Rechte des Vorstandes sind:

- a) In Erfüllung seiner Pflichten einzelnen Vereinsmitgliedern oder eigens gebildeten Sonderausschüssen vorübergehend oder für die Dauer eines Geschäftsjahres besondere Aufgaben zu übertragen.
- b) Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand Mitglieder der ständigen Ausschüsse von ihren Aufgaben entbinden.

Die Vorstandssitzungen werden durch den 1.Vorsitzenden, bzw. seiner Vertretung den 2.Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gefaßt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist durch den Pressewart eine Niederschrift anzufertigen; sie muß bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.

Alle Mitglieder des Vorstandes geben auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht, aufgrund dessen ihnen nach Abstimmung Entlastung erteilt werden kann.

2. Der 1.Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende überwacht die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er ist zusammen mit dem Geschäftsführer der Mitgliederversammlung dafür verantwortlich, das die Interessen des Vereins auf allen Gebieten gewahrt werden, die im BGB, in der Satzung, in dieser Geschäftsordnung und der Jugendordnung festgelegten Bestimmungen beachtet und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden.

In Erfüllung dieser Aufgaben hat er das Recht, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen.

3. Der 2. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Abwesenheit. Dabei übernimmt er die Aufgaben des 1. Vorsitzenden in vollem Umfang.

4. Der Geschäftsführer

Er erledigt in Zusammenarbeit mit dem 1. und 2. Vorsitzenden verantwortlich den anfallenden Schriftverkehr; außerdem führt er die Mitgliederlisten und das Inventarverzeichnis.

Zusammen mit dem sportlichen Leiter führt er den Schriftwechsel mit den übergeordneten Organisationen des Schwimmsports und anderen Vereinen, soweit dieser nicht ausschließlich in das Aufgabengebiet des sportlichen Leiters fällt.

Er führt das Vereinsarchiv und bewahrt sämtliche Akten des LSC auf.

5. Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des LSC.

Er ist für die Aufstellung eines Haushaltsplanes, den er am Beginn eines Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen hat und für seine Einhaltung verantwortlich.

Alle Geldangelegenheiten des LSC müssen durch den Schatzmeister geregelt werden. Die Konten des LSC sind bei den örtlichen Geldinstituten in Kamp-Lintfort einzurichten. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes belastet werden.

Der Schatzmeister führt eine Durchschreibeführung, die Eingänge und Ausgänge laufend erfaßt und in der jederzeit der Kassenstand zu erkennen ist.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung um mehr als einen Monat in Verzug geraten, werden von ihm fristgerecht gemahnt.

Der Schatzmeister hat die Abgaben an die übergeordneten Verbände zu leisten sowie den damit verbundenen Schriftwechsel zu führen.

Über die Finanzlage hat er die übrigen Mitglieder des Vorstandes regelmäßig schriftlich zu unterrichten.

6. Der Sportliche Leiter

Der Sportliche Leiter ist für den gesamten Übungs-, Trainings und Wettkampfbereich des LSC zuständig und setzt in diesem Rahmen in Zusammenarbeit mit dem Sportausschuß die Übungs- und Trainingszeiten fest.

Durch planmäßige und zielbewußte Arbeit soll er den Leistungstand der aktiven Mitglieder laufend verbessern und möglichst viele Mitglieder zu Schwimmwettkämpfen jeder Art ausbilden. Der Sportliche Leiter führt den gesamten Schriftwechsel mit anderen Vereinen.

7. Der Pressewart

Der Pressewart ist für die ordnungsgemäße Führung der Niederschriften bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie bei Sitzungen des Vorstandes zuständig. Er ist zuständig für die Vereinszeitschrift und den Schriftwechsel mit der Presse sowie der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

8. Die Beisitzer

Die beiden Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit. Der 1.Beisitzer übernimmt die Funktion des Gerätewarts, der 2.Beisitzer das Amt eines Sozialwarts

Der Gerätewart ist dafür verantwortlich, daß die Sportgeräte für die Trainingsstunden stets vollständig und in gutem Zustand vorhanden sind.

Der Sozialwart ist dafür verantwortlich, der "Sporthilfe" des Landessportbundes Unfälle fristgerecht zu melden und sich über Änderungen der versicherungsrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

9. Der Finanzausschuß

Der Finanzausschuß unterstützt den Schatzmeister bei der Durchführung seiner Aufgaben und fertigt insbesondere Kostenvoranschläge für geplante Veranstaltungen des LSC und Vorschläge für die Finanzierung an.

10. Der Sportausschuß

Der Sportausschuß unterstützt den Sportlichen Leiter des LSC bei der Vorbereitung und Durchführung von eigenen Veranstaltungen und bei der Teilnahme an den Veranstaltungen anderer Vereine.

Darüber hinaus führt er weitere Aufgaben auf dem Gebiet des Sports nach näheren Weisungen des Sportlichen Leiters durch.

11. Der Jugendausschuß

Der Jugendausschuß vertritt die Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder und regelt in enger Zusammenarbeit mit dem Sportlichen Leiter und dem Sportausschuß die Teilnahme der jugendlichen Mitglieder an den Veranstaltungen des Vereins. Daneben führt er eigene jugendpflegerische Veranstaltungen durch.

Jugendordnung des Lintforter Schwimm-Clubs 1957 e.V.

§1 Aufgaben

Aufgaben der LSC-Schwimmjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Durchführungen zeitgemäßer Jugendpflege
- c) Außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§2 Allgemeine Grundsätze

Die LSC-Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr über den Haushalt des LSC zufließenden Mittel.

§3 <u>Mitgliedschaft</u>

Mitglieder der LSC-Schwimmjugend sind alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§4 <u>Organe</u>

Die Organe der LSC-Schwimmjugend sind

- a) Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuß

§5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der LSC-Schwimmjugend. Sie findet jährlich termingerecht vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme des Berichts der Jugendwarte
- b) Entlastung des Jugendausschusses
- c) Wahl des 1.Jugendwartes in den ungeraden Jahren und des 2.Jugendwartes in den geraden Jahren
- d) Beschlußfassung über eingegangene Anträge
- e) Wahl der Jugendsprecher (einer weiblich, einer männlich) sowie der zwei Sachbearbeiter
- f) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses

Die Jugendvollversammlung wird vom Jugendausschuß mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder zwischen 10 und 18 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendausschusses.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen spätestens drei Tage vor dem Termin der Jugendvollversammlung beim 1. Jugendwart schriftlich vorliegen.

Änderungen der Jugendordnung können nur nach Beschluß durch die Jugendvollversammlung von der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen jeweils einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§6 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus dem 1.Jugendwart als Leiter, dem 2.Jugendwart, zwei Sachbearbeitern und den beiden gewählten Jugendsprechern, sowie zwei Beisitzern, die vom 1.Jugendwart vorgeschlagen und vom Vorstand berufen werden. Ein Beisitzer ist ständiges Mitglied im Finanzausschuß des LSC. Beide Jugendwarte haben Sitz und Stimme im Vorstand.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich. Zu den Sitzungen des Jugendausschusses wird vom 1.Jugenwart eingeladen.

Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des LSC. Er entscheidet eigenständig über die Verwendung der Mittel, die der LSC-Schwimmjugend über den Haushalt des Vereins zufließen.

Kamp-Lintfort, den 20.September 2011